

SATZUNG

der Gemeinde Schwalmtal für den Denkmalbereich Nr. 2 "Lüttelforst"

gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)
vom 08. November 1996

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 18.06.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Denkmalbereich gemäß § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NW unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Erhaltung des historisch gewachsenen Ortsteils Lüttelforst einschließlich des dazugehörigen Umlandes werden an bauliche Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.
- (3) Das zu erhaltende Erscheinungsbild im Denkmalbereich wird bestimmt durch die Siedlungsform als Waldhufendorf, auch Bauernzeile genannt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Ortsteil Lüttelforst einschließlich des dazugehörigen Umlandes. Die genauen Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1).

§ 3

Begründung

Der im § 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, um den Erhalt der Siedlungsform "Waldhufendorf" zu gewährleisten. Die Begründung im einzelnen ergibt sich

aus dem als Anlage 2 beigefügten Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland
- Rheinisches Amt für Denkmalpflege - und den dazugehörigen Anlagen:

- Karte M 1 : 5.000 mit der Darstellung des zu schützenden Bereiches
- Kopie des preußischen Urkatasters
- Gutachten mit Quellenverzeichnis

§ 4

Rechtsfolgen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Regelungen des § 9 Denkmalschutzgesetz sinngemäß, d.h.:

Der schriftlichen Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer im Denkmalbereich eine bauliche Anlage errichten, ganz oder teilweise beseitigen, an einen anderen Ort verbringen, oder in ihrem äußeren Erscheinungsbild verändern will. Für eingetragene Baudenkmäler gilt § 9 Denkmalschutzgesetz NW unmittelbar.

- (2) Diese Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn das Vorhaben unter § 62 BauO NW fällt.
- (3) Ist eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes, für die eine Genehmigung gem. Abs. 1 beantragt wird, nach Umfang und Charakter unbedeutend oder ist ihre Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Satzung ohne nähere Prüfung offenkundig, so entscheidet die Untere Denkmalbehörde in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren.
- (4) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
- a) die in dieser Satzung niedergelegten Belange des Denkmalschutzes dem nicht entgegenstehen oder
 - b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

§ 5

Bestandteile

Die in den §§ 2 und 3 genannten Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Antrag, Antragsunterlagen, Genehmigung

- (1) Die nach § 4 erforderliche Genehmigung ist schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag sind eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens mit genauen Material- und Farbangaben gem. RAL sowie alle weiteren für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzureichen.
Insbesondere kann die Untere Denkmalbehörde auch Fassadenschnitte und Abwicklungen anfordern. Soweit eine Erforderlichkeit gegeben ist, sind im übrigen die Vorschriften des ersten Teiles der Verordnung über bautechnische Prüfung (BauPVO vom 16.12.1984, GV NW S. 774) sinngemäß anzuwenden. Es kann gestattet werden, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.
- (2) Die Regelungen des § 63 Abs. 3 und 4 Bauordnung NW sowie des § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 6 Satz 2 Bauordnung NW gelten sinngemäß.

§ 7

Gebühren

Für die Erlaubnisse nach den §§ 9, 12, 13 und 14 Denkmalschutzgesetz NW in Verbindung mit § 4 der Denkmalbereichssatzung der Gemeinde Schwalmtal werden Gebühren nach der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 8

Verhältnis zu anderen Genehmigungsvorschriften

- (1) Diese Satzung lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Dies gilt insbesondere für derartige Pflichten nach der Landesbauordnung NW.
- (2) Ist ein Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung auch nach der Landesbauordnung NW genehmigungspflichtig, so kann mit diesem Antrag, der bei der Gemeinde Schwalmtal einzureichen ist, gleichzeitig auch eine Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung beantragt werden.

§ 9Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Denkmalschutzgesetz NW handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 6 dieser Satzung verstößt und wer nach § 70 Abs. 5 BauO NW vor Zugang der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens beginnt.

§ 10Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.